



## Krippe, Kita, Schule – ganztags!

### Kommunen brauchen praxisnahe Raumkonzepte

**Autorin** Silvia Nieber, Bürgermeisterin, Hansestadt Stade

In den Kommunen steigt die Nachfrage nach Ganztags-Betreuung in Krippen und Kitas jährlich an. Die lang ersehnte Beitragsfreiheit für Kita-Kinder von Anfang an ist endlich Wirklichkeit geworden und führt noch mehr Kinder in die Kitas.

Mit der Einschulung des Kindes geht in logischer Konsequenz die verständliche Erwartungshaltung der Eltern in Richtung Ganztagschule und/oder Hortbetreuung. Seit Jahren stellt diese Entwicklung die Schulträger vor die Herausforderung, für die Hortbetreuung passende Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Das Angebot von Hortplätzen in Kitas wird mit der großen Nachfrage nach Ganztags-Kitas immer knapper, da die Träger die Hortplätze in Kita-Plätze „umwandeln“, um dem Rechtsanspruch Genüge zu tun.

In verlässlichen Grundschulen sind Räume vorhanden, aber sie dürfen nur in Ausnahmen für Hortangebote genutzt werden, obwohl sie doch nachmittags leer stehen. Diesen Sachverhalt kann man Eltern so gut wie gar nicht vermitteln, denn sie interessieren sich nicht für die unterschiedlichen Rechtsbereiche „Schule“ und „Hort“. Vielmehr erwarten die Eltern berechtigterweise eine qualitative Ganztags-Betreuung ihrer Kinder, die sie aus den Krippen und Kitas doch bereits kennen und schätzen.

In der Landtags-Drucksache Nr. 17/8542 (Nds. Landtag 17. Wahlperiode) wird ausgeführt, dass bereits Ausnahmen gemacht werden bei der Nutzung von Schulräumen für Hortangebote. „So werden Klassenräume an Grundschulen uneingeschränkt als Raum für besondere Tätigkeiten anerkannt, ... werden für Hortgruppen oder sonstige Tagesein-



Silvia Nieber

Foto: Stadt Stade

richtungen im Gebäude einer Grundschule weitreichende Ausnahmen von den räumlichen Mindestanforderungen gemacht in Bezug auf die Küche, Personalraum, Sanitärbereich, Außengelände sowie Hausaufgabenraum, nach Einzelfallprüfung unter Hinzuziehung eines stimmigen Raumkonzeptes.“

Auch bleibt zu hoffen, dass das erwähnte Modellvorhaben zum „Kooperativen Hort“ mit der Verzahnung der Rechtsbereiche „Schule“ und „Hort“ unter Berücksichtigung der Doppelnutzung von Schulräumen (Landtags-Drucksache Nr. 17/8542) durch die Evaluation zielführende Ergebnisse im Jahr 2021 zutage fördert.

Aber: So erkenntnisreich Modellvor-

haben sein mögen, die Zeit bis 2021 ist zu überbrücken! Kommunen unterliegen der Verpflichtung, sparsam mit den Finanzmitteln umzugehen und müssen andererseits pragmatisch handeln können. Daher kann es nicht bis 2021 die Ausnahme bleiben, dass vorhandene Schulräume möglichst umfassend für Hortangebote genutzt werden, sondern es muss der Regelfall werden.

Hier ist die zuständige Genehmigungsbehörde gefordert, proaktiv eindeutige Empfehlungen zur Umsetzung von Hortangeboten unter ausdrücklicher Nutzung vorhandener Schulräumlichkeiten zu geben.

Die Kommunen benötigen dringend und unbürokratisch zielführende Übergangslösungen, damit den berechtigten Betreuungsansprüchen Rechnung getragen werden kann und zwar zum Wohle der Kleinen!

### Inhalt

Bildung 2.0

Elternbeiträge in Kindergärten werden abgeschafft

Straßenausbaubeiträge: eine Debatte überall vor Ort

Grundsteuererhöhung zugunsten Straßensanierung

Unsere neuen Bundestagsabgeordneten: Johannes Schrap

Für eine gerechte Reform der Grundsteuer

Aus der Beratungspraxis der SGK

### Personalien

**Dirk-Ulrich Mende**, stellvertretender Landesvorsitzender der SGK Niedersachsen, wurde vom Präsidium des Niedersächsischen Städtetages zum Geschäftsführer und Stellvertreter des Hauptgeschäftsführers gewählt.

**Simon Hartmann** (siehe DEMO-Landesseite 1/2-2018 Seite VI) ist in Northeim in der Stichwahl zum neuen Bürgermeister gewählt worden.

Beim Landesparteitag der SPD Niedersachsen in Fallingb. wurden **Hauke Jagau**, **Dirk-Ulrich Mende** und **Ulrich Watermann** erneut in den Landesvorstand gewählt.

**Allen Gewählten herzlichen Glückwunsch!**

### Wir begrüßen neue Mitglieder:

#### Einzelmitglieder

Jörg Hüdgersen, Osterode a. Harz, Tanja Motscha, Osterholz-Scharmbeck  
Julia Retzlaff, Braunschweig, Maria Winter, Emden

**Fraktionen:** Ortsrat WHV-Sengwarden

# Bildung 2.0

## Das Konzept Flipped/Inverted Classroom – ein Hilfsmittel zur Bewältigung des Lehrermangels?

Autor Volker Block

Mit „Flipped Classroom“ beziehungsweise „Inverted Classroom“ wird das bisherige Unterrichtskonzept nahezu umgedreht. Während der Begriff Flipped Classroom vorwiegend für den Bereich der Schulen verwendet wird, findet sich der Begriff Inverted Classroom an Universitäten wieder. Beide Begriffe meinen jedoch dasselbe Konzept. Während das reguläre Unterrichtskonzept des Frontalunterrichts insbesondere im Hinblick auf Studien zur Aufmerksamkeitsspanne von Schülern zunehmend in die Kritik gerät, fordern Schulpädagogen verstärkt alternative Unterrichtskonzepte (Meyer 2006). Auch der Aspekt individueller Förderung erhält in Zeiten eines immer weiter um sich greifenden Lehrermangels eine herausragende Bedeutung. Modernere Unterrichtskonzepte erheben den Anspruch einer individuellen Förderung, des Hebens von Potenzialen und der Stärkung von individuellen Interessen und Fähigkeiten. In Zeiten einer zunehmenden Digitalisierung gerät der Lehrer dabei zunehmend in die Rolle eines Lernbegleiters und weniger eines Dozenten, der bloßes Wissen vermitteln soll.

### „Flipped/Inverted Classroom“ – Definition und Anspruch

Das Konzept „Flipped/Inverted Classroom“ stammt ursprünglich aus den USA. In Deutschland gilt als einer der Vorreiter im Hinblick auf die Nutzung und Verbreitung des Konzepts Professor Christian Spannagel von der Pädagogischen Hochschule Heidelberg (Spannagel 2012). Was genau wird unter dem Konzept „Flipped/Inverted Classroom“ verstanden und wie kann dieses Konzept dazu beitragen, als Hilfsmittel gegen den Lehrermangel zu dienen?

Mit dem Aufkommen des Internets und der Möglichkeit, Videoinhalte selbstständig am heimischen PC, Tablet oder Laptop ansehen zu können, verbreitete sich auch zuneh-

mend das Flipped/Inverted-Classroom-Konzept. Kim et al. definieren Flipped/Inverted Classroom dahingehend, dass es das Ziel sein muss, einen breiteren Raum für mehr interaktive Zusammenarbeit mit den Schülern beziehungsweise Studenten zu schaffen und die typischen Phasen des Frontalunterrichts hin zum multimedialen Selbststudium zu verlagern (Kim et al. 2014).

Spannagel tritt beispielsweise in seinen Videos, die bei YouTube hochgeladen werden, selbst auf und hält für die Studenten seiner Hochschule im Video eine Vorlesung. Das bisher im Frontalunterricht erfolgte Erklären und die Präsentation neuer Lerninhalte werden nun in das Video verlagert, sodass die Studenten das Video so lange sie möchten und immer wieder ansehen können, bis der Inhalt verinnerlicht wurde. Insbesondere dem beim Frontalunterricht auftretenden Problem der kurzen Aufmerksamkeitsspanne lässt sich so effizient entgegenwirken. Die Studenten von Professor Spannagel bereiten sich somit aktiv selbsttätig auf die an der Universität stattfindenden Lehrveranstaltungen vor, und in den Lehrveranstaltungen selbst werden die in den multimedialen Lerneinheiten selbstständig angeeigneten Inhalte dann aktiv eingeübt und vertieft. Der Lehrende tritt in diesem Fall dann als Begleiter auf, der den Studierenden bei Problemen aktiv zur Seite stehen kann.

(Jeong et al. 2016).

### Kognitive Prozesse und deren Ansprache

Während im klassischen Frontalunterricht der Schwerpunkt auf das Verstehen gelegt wird und damit nach Maßgabe der pädagogischen Psychologie niederschwelligere kognitive Prozesse angesprochen werden, legt das Konzept „Flipped/Inverted Classroom“ seinen Schwerpunkt auf die Inhaltsanalyse, so wie

die Betonung und Ansprache der höheren kognitiven Prozesse. Im Gegensatz zum bloßen Verstehen ist die Inhaltsanalyse zu bevorzugen (vgl. Gilboy et al. 2015).

### Knappe Personalressourcen optimal nutzen

Dadurch, dass die Veranstaltungen auf Video festgehalten werden, vermindert sich für den Bereich der Schule, aber auch im Hinblick auf Universitätsveranstaltungen die Vorbereitungszeit für die Unterrichtskräfte. Die Vorlesung/der Unterricht wird damit quasi jederzeit online abrufbar. Die Vorbereitung für die jeweilige Lehreinheit konzentriert sich dann auf die jeweiligen einzuübenden Aspekte in der Gruppenarbeit. Dadurch, dass der Frontalunterricht entfällt, haben die Dozenten beziehungsweise Lehrer mehr Zeit, um auf individuelle Fragestellungen der Schüler beziehungsweise Studenten einzugehen. Sofern an Schulen der Lehrplan nicht verändert wird, lässt sich das Konzept für mehrere Klassen beziehungsweise Semester parallel anwenden. Die vorhandenen Lehrpersonen können, wenn es darum geht, in der Gruppe die bearbeiteten Themen zu behandeln, dann eine größere Gruppenanzahl betreuen, als es beim Frontalunterricht der Fall ist. Dies wiederum hat den Vorteil, dass die vorhandenen Unterrichtskräfte insgesamt entlastet werden und sich die Situation an den Schulen und auch an den Hochschulen im Hinblick auf den Mangel an Hochschuldozenten beziehungsweise Lehrern verbessert werden kann.

### Flipped Classroom bedarf der Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten

Während an der Universität das Konzept Inverted Classroom uneingeschränkt verwendet werden kann, muss beim „Flipped Classroom“ die Fähigkeit zur eigenständigen Arbeit bei den Schülern vorhanden sein.



Volker Block

Foto: Foto- und Bilderwerk

Dies ist in der Regel in den höheren Klassen der Fall. Das bedeutet, dass sich das Konzept an Schulen in etwa ab der achten Klasse eignet. Diese Alterseinschätzung orientiert sich jedoch an den derzeit vorwiegend im Frontalunterricht durchgeführten Unterrichtsmodellen. Insofern kann ein weiteres Unterrichtskonzept darin liegen, den Schülern frühzeitig die Fähigkeit, zur selbstbestimmten und verantwortungsvollen Aneignung von Lerninhalten mit digitalen Lernmaterialien als Vorbereitung auf das Flipped-Classroom-Konzept beizubringen.

Dies würde dann die empfohlene Anwendbarkeit des Flipped Classroom im Hinblick auf die verwendete Klassenstufe nach unten korrigieren.

### Chancengleichheit wird verbessert

Auch im Hinblick auf bildungsferne Familien kann das Konzept des Flipped Classroom eine gute Möglichkeit darstellen, das schulische Leistungsvermögen durch das Ansehen der Videos und die selbsttätige Aneignung der Lerninhalte positiv zu beeinflussen. Beim Frontalunterricht geraten Schüler aus bildungsfernen Familien hier schnell ins Hintertreffen, da diese nicht die Möglichkeit haben, fehlende Lerninhalte bei den Eltern in Erfahrung zu bringen. Auch in Bezug auf sonstige leistungsschwache Schüler bietet das Konzept Flipped Classroom gute Perspektiven. Denn dadurch, dass Schüler sich die produzierten Videos beliebig oft ansehen können, besteht für diese die Möglichkeit, (wenn auch langsamer) den Lerninhalten zu folgen.



**Fazit:**

Abschließend lässt sich sagen, dass das Unterrichtskonzept des Flipped/ Inverted Classroom zahlreiche Vorteile aus pädagogisch-didaktischer Sicht bietet. Insbesondere die durch Christian Spannagel für den deutschen Raum in zahlreichen Publikationen beschriebenen positiven Erfahrungen im Bereich der „Umdrehung der Unterrichtsverhältnisse“ zeigen, dass Flipped/Inverted Classroom als das kommende Unterrichtskonzept im 21. Jahrhundert zu bewerten ist. Das Konzept bietet den Vorteil, dass es die vorhandenen Lehrer beziehungsweise Hochschullehrer in die Lage versetzt, mit zunehmend knappen Personalressourcen dennoch einen optimalen Unterricht zu gewährleisten. Außerdem können schwache Schüler aus bildungsfernen Familien durch das Konzept leichter den Anschluss an die übrigen Leistungsniveaus der Klasse halten. Im Hinblick auf das föderale Prinzip sind nun die einzelnen Bundesländer gefragt, „Flipped Classroom/Inverted Classroom“ als verpflichtendes Lehrkonzept zu etablieren.

**Literatur:**

Gilboy, M.B., Heinrichs, S., & Pazzaglia, G. (2014). Enhancing Student Engagement Using the Flipped Classroom. *Journal of Nutrition Education and Behavior*, 47 (1).

Jeong, J.S., González-Gómez, D., & Canada-Canada, F. (2016). Students' Perceptions and Emotions Toward Learning in a Flipped General Science Classroom. DOI 10.1007/s10956-016-9630-8.

Kim, M.K. et al. (2014). The experience of three flipped classrooms in an urban university: an exploration of design principles. *Internet and Higher Education*, 22, 37–50.

Meyer, H. (2006). *Unterrichtsmethoden II: Praxisband*. 13. Auflage. Frankfurt am Main.

Spannagel, C. (2012). *Selbstverantwortliches Lernen in der umgedrehten Mathematikvorlesung*. Hrsg. Jürgen Handke und Alexander Sperl (Hrsg.). *Das Inverted Classroom Model*. Begleitband zur ersten deutschen ICM Konferenz. München. 73–81.

# Die Elternbeiträge in Kindergärten werden zum 1.8.2018 abgeschafft

## Die Kommunen erzielen guten finanziellen Kompromiss

**Autor** Dirk-Ulrich Mende

Das war keine einfache Sache für die niedersächsische Landesregierung, ebenso wenig wie für die Kommunen. Erst in den zum Teil schwierigen Gesprächen der Kommunen mit dem Land hat sich herausgestellt, wie komplex die Umsetzung des Wahlkampfversprechens der SPD ist, die Eltern (weitgehend) von den Beitragspflichten für die KiTa zu entlasten. Aber es ist gelungen, weil sich beide Seiten im Ziel weitgehend einig waren und die wirtschaftliche Lage des Landes die Abschaffung der KiTa-Beiträge tatsächlich erlaubt. Die SPD in Niedersachsen hält, was sie verspricht: Beitragsfreie Bildung von Anfang an! Verbesserung der Chancengleichheit so früh wie möglich und ehrliche Familienpolitik.

Im Zentrum der Verhandlungen der kommunalen Spitzenverbände mit dem Land stand die Frage, wie es bei völlig unterschiedlichen Ausgangsvoraussetzungen in den einzelnen Kommunen gelingen kann, die Elternbeiträge durch Landesmittel so auszugleichen, dass möglichst keine Kommune dabei zusätzliche Aufwendungen hat.

### Im Ergebnis wurde im Kern Folgendes verabredet:

Der Finanzhilfesatz in § 16 Abs. 1 KiTaG wird von derzeit 20 Prozent zum Kindergartenjahr 2018/2019 auf 55 Prozent erhöht und bis zum Kindergartenjahr 2021/2022 auf 58 Prozent gesteigert. Das Land bedient sich dabei sowohl eigener Mittel als auch zusätzlicher Bundesmittel, für die das Land eine Garantieerklärung abgegeben hat, die selbst dann gilt, wenn der Bund keine Mittel zur Qualitätsentwicklung in Kitas mehr bereitstellen sollte. Die Bundesmittel, die für Niedersachsen in der laufenden Legislaturperiode bereitgestellt werden, belaufen sich auf rund **328 Millionen Euro** und sollen wie folgt verwendet werden:

**84 Millionen Euro** für die Steigerung des Finanzhilfesatzes von 55 auf 58 Prozent (s.o.)

**115 Millionen Euro** für eine Anhebung der Dynamisierung der Jahreswochenstundenpauschale in § 22 Abs. 2 Nr. 4 KiTaG bzw. § 5 Abs. 3 Satz 2 der 2. DVO-KiTaG von derzeit 1,5 Prozent pro Jahr auf 2,5 pro Jahr, dabei gilt die Dynamisierung für die gesamte vom Land gezahlte Finanzhilfe, also für U3, Ü3 und Hort. Das Land hat zugesichert, in § 22 Abs. 2 Nr. 4 KiTaG bzw. § 5 Abs. 3 Satz 2 der 2. DVO-KiTaG eine Dynamisierung i.H.v. 2,5 Prozent festzuschreiben, sofern

die Mittel des Bundes zur Qualitätsentwicklung in Kitas in der kommenden Legislaturperiode des Bundestages verstetigt werden sollten.

**48 Millionen Euro** für einen Härtefallfonds für die Kindergartenjahre 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021. Daraus sollen die Kommunen, die in diesen drei Jahren im Rahmen der gesteigerten Finanzhilfe keine Kompensation ihrer Beitragseinnahmen des Kindergartenjahres 2017/2018 erlangen, eine zusätzliche Kompensation erhalten.

**20 Millionen Euro** werden im Zeitraum vom 01.08.2018 bis zum



**UNS GEHT'S UM NIEDERSACHSEN.**

**WIR HABEN  
DIE KITA-GEBÜHREN  
ZUM 1. AUGUST 2018  
ABGESCHAFFT.**

**MEHR INFOS UNTER:**  
[www.spdnds.de/kita-gebuehren-abgeschafft](http://www.spdnds.de/kita-gebuehren-abgeschafft)

31.07.2022 für die mittelbare Beitragsfreiheit in der Kindertagespflege bereitgestellt. Diese Leistung wird nur für Kinder ab der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung gewährt, die sich in der sogenannten ersetzenden Kindertagespflege befinden.

**61 Millionen Euro** sollen für Maßnahmen zur Qualitätssteigerung sowie für Investitionsmaßnahmen zur Schaffung neuer Betreuungsplätze in Kindergärten zur Verfügung gestellt werden.

Auch wenn vielleicht nicht alle Fragen und Probleme für jede Kommune am Ende zu hundertprozentiger Zufriedenheit gelöst wurden: Mit der Entscheidung des Landtages im Juni-Plenum hat die SPD-geführte Landesregierung gemeinsam mit den Kommunen für ein Stück mehr Gerechtigkeit in Niedersachsen gesorgt. Alles in allem ein sehr gutes Ergebnis für die Menschen in unserem Land.

## Straßenausbaubeiträge: eine Debatte überall vor Ort

### Wiederkehrende Beiträge oder Einmalzahlung – Kommunen sollen selbst entscheiden

**Autor** Bernd Lynack MdL, kommunalpolitischer Sprecher

Kaum ein kommunales niedersächsisches Gesetzesverfahren hat in der Vergangenheit für ähnlich viel Aufmerksamkeit gesorgt wie die Veränderungen im Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) zu den Regelungen der Straßenausbaubeiträge.

Der Straßenausbaubeitrag ist durch die Novelle des NKAG Mitte des letzten Jahres in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt worden. Eine der wichtigsten Zielsetzungen war die Erweiterung des Entscheidungsspielraums bei



Bernd Lynack

Foto: privat

Anzeige

**DEMO**  
VORWÄRTS-KOMMUNAL  
DAS SOZIALDEMOKRATISCHE  
MAGAZIN FÜR KOMMUNALPOLITIK

**JETZT  
AUF FACEBOOK  
BESUCHEN!**

[www.facebook.com/  
demo.online](http://www.facebook.com/demo.online)

Gefällt mir

den Kommunen. Als Alternative zur Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen haben wir die Option der wiederkehrenden Beiträge eingeführt. Die derzeit geführte Debatte bezieht sich auf den Gesetzentwurf der FDP, den Kommunen diese Erhebungsoption nun wieder zu verbieten. Dies ist insofern verwunderlich, da es die FDP war, die im Jahr 2005 in der Koalition die bestehende Hoheit der Kommunen bezüglich der Erhebung massiv eingeschränkt und wieder eine Rechtspflicht zur Erhebung eingeführt hat.

#### Entscheidungsfreiheit

Bei der Novellierung im vergangenen Jahr war unsere Zielsetzung, die Gesamtbelastung der Bürgerinnen und Bürger nicht weiter steigen zu lassen, die Möglichkeit der Streckung der Beitragslast zu erreichen und diese auf mehrere Schultern zu verteilen. Gleichzeitig sollen die Kommunen in die Lage versetzt werden, ein langfristiges Straßenausbaukonzept zu etablieren. Der SPD-Landtagsfraktion war es besonders wichtig, dass die Kommunen selbst entscheiden, welches Modell – keine Erhebung, Erhebung als Einmalbetrag oder wiederkehrende Beiträge – etabliert und praktiziert werden soll.

Generell sind die Beiträge eine wichtige Finanzierungsquelle für den Erhalt der kommunalen Infrastruktur. Nicht von der Hand zu weisen ist die Tatsache, dass Anwohnerinnen und Anwohner durch fremdverursachte Kosten an der Straßenerneuerung beteiligt werden sollen. Offene Fragen sind: Wird durch Straßenerneuerung eine bessere Erreichbarkeit von Grundstücken erreicht und dadurch deren Gebrauchswert gesteigert? Oder sind Straßenausbaubeiträge generell Gemeinschaftsaufgabe und daher von Kommunen zu erbringen? Müssen nur die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer die Sanierung der Straße, ähnlich einer Heizungsmodernisierung, in die monatlichen Rücklagen einspeisen? Oder müssen dies auch Vermieterinnen und Vermieter berücksichtigen? Werden Rentnerinnen und Rentner benachteiligt, die vielleicht keine Kredite mehr bekommen? In der Diskussion sind Kontroversen zu beobachten, die sich den Themen „Gerechtigkeit“ und „Solidarität“ widmen – typisch sozialdemokratischen Werten, denen wir uns nicht verschließen dürfen und wollen. Deshalb sind wir in der Debatte, auch mögliche anfallende Gebühren bei Stundungen so gering wie möglich zu halten.



# Grundsteuererhöhung zugunsten der Straßensanierung

Vor Ort eine gemeinsame Lösung erarbeitet

Autor Dirk Oehlmann

Ein großes Dilemma kündigte sich im Oktober 2017 in Winsen (Aller) an. Nachdem, wie in vielen anderen Kommunen auch, die längst fälligen Straßensanierungen immer weiter hinaus gezögert worden waren, war nun der Zeitpunkt gekommen, wo in der 13.000-Einwohner-Gemeinde gehandelt werden musste.

So wurden sechs Straßen zur Sanierung im Jahr 2018 ausgewählt und die Anwohner zu Anliegerversammlungen eingeladen, wo sie über die geplanten Maßnahmen und die damit für sie verbundenen Kosten informiert wurden. Fast alle hatten

plötzlich Kosten im fünfstelligen Bereich vor Augen; für ein 2.000-Quadratmeter-Eckgrundstück waren es z.B. rund 50.000 Euro, die die dort wohnende junge Familie, welche das Haus gerade in zweiter Generation übernommen hatte, aufbringen sollte. Ebenso entsetzt waren viele Rentner, die im Laufe der Zeit mit ihrer Straße alt geworden waren und nun Beträge um die 20.000 bis 30.000 Euro aufbringen sollten. Die Politik war sich schnell einig, dass sich diese soziale Schieflage in den nächsten Jahren bei sinkendem Rentenniveau und immer mehr Beschäftigungsverhältnissen

im Mindestlohnbereich noch verschlimmern würde. So entschloss man sich dazu, andere Varianten der Finanzierung zu prüfen.

## Drei Varianten diskutiert

Es stellte sich schnell heraus, dass die wiederkehrenden Beiträge für Winsen (Aller) nicht der richtige Weg wären, da die trotzdem noch hohen Straßenausbaubeiträge für die Bürger weiterhin eine große Belastung wären und hierzu zusätzlich die Verwaltung um eine Fachkraft aufgestockt werden müsste, um den immens steigenden Arbeitsaufwand zu bewältigen. So blieb



Dirk Oehlmann

Foto: privat

als dritte und letzte Variante die Finanzierung der Straßensanierungskosten über die Grundsteuer. Hier diente ein vor drei Jahren angefertigtes Straßenzustandskataster als Richtschnur, welche Kosten in den nächsten zehn Jahren für Stra-

Anzeige

## DEMO

VORWÄRTS-KOMMUNAL

■ DAS SOZIALDEMOKRATISCHE  
MAGAZIN FÜR KOMMUNALPOLITIK

01/02 2018

## DEMO

VORWÄRTS-KOMMUNAL ■ DAS SOZIALDEMOKRATISCHE MAGAZIN FÜR KOMMUNALPOLITIK

Nachhaltig  
erneuern

Wie Kommunen ihre Zentren  
wiederbeleben, stärken und schützen

Brandenburg  
Landes-SGK  
Extra

JETZT  
kostenlos  
Probelesen!

Probeabonnement für 3 Ausgaben  
jetzt kostenlos bestellen:

www.demo-online.de

☎ 030/740 73 16-61

Dieses Abonnement ist kostenfrei  
und läuft automatisch aus.

ßensanierungen zu erwarten und mit welchen Beträgen die Bürger hierbei nach der bisher geltenden Variante beteiligt worden wären.

### 12,50 Euro pro Monat

Mit diesen Werten konnte ermittelt werden, dass die Grundsteuer um 40 Prozent (Messbetrag von 400 auf 560) angehoben werden muss, wenn diese Kosten zukünftig aus dem Haushalt gedeckt werden müssten. Im Mittel bedeutet das pro Grundsteuerzahler eine monatliche Mehrbelastung von ca. 12,50 Euro.

Da jedoch Steuereinnahmen nicht zweckgebunden werden dürfen, galt es auch die Skepsis der Bürger zu beruhigen, dass die Mehreinnahmen hinterher nicht im allgemeinen Haushalt versanden und die Straßen am Ende doch nicht saniert würden. Hierzu wurde in den Ratsbeschluss eine Selbstverpflichtungsklausel eingebaut, dass mit jedem Haushalt auch ein Straßenausbauprogramm für das kommende Jahr beschlossen wird, welches sich in der Höhe der Mehreinnahmen bewegt und das nicht benötigte Einnahmen einer Rücklage zugeführt

werden, worüber man sich vorher mit der Finanzaufsicht abgestimmt hatte.

### Zahlreiche Vorteile

Es wurde schnell deutlich, dass mit dieser Maßnahme viele positive Effekte verbunden sind, denn neben der allgemeinen Zufriedenheit der Bürger wird es zukünftig auch keine Klageverfahren aufgrund von Beitragsbescheiden mehr geben, die Straßensanierung ist für die Kommune planbarer geworden und es konnte eine Vollzeitstelle in der Finanzabteilung eingespart werden.

## Niedersachsen für uns in Berlin

# Unsere neuen Bundestagsabgeordneten: Johannes Schraps

### Europa aus Leidenschaft

Bei der Bundestagswahl im September 2017 ist der 34-jährige Niedersachsen Johannes Schraps als Direktkandidat für das Weserbergland in den Deutschen Bundestag gewählt worden. Mit den Mitgliedschaften im Europaausschuss und im Auswärtigen Ausschuss des Bundestages werden seine thematischen Schwerpunkte für die Legislatur bereits deutlich – und sie sind kein Zufall.

Spätestens in der sechsten Klasse entdeckt Johannes Schraps seine Leidenschaft für Europa. Ein Schüleraustausch nach Frankreich öffnet neue Horizonte und beeinflusst später auch seine Studien- und Berufswahl. Er studiert in Bielefeld, Hamburg und im schwedischen Växjö Politikwissenschaft und Europäische Integration. Und die Integrationsprozesse in Europa liegen ihm nach wie vor am Herzen.

Als Mitglied des Europaausschusses warb Schraps in seiner ersten Rede im Bundestag für ein stärkeres Engagement Deutschlands in der EU. Die Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion und die Stärkung der sozialen Dimension in der EU sind besonders wichtige Themen für ihn.

### Neuer Abgeordneter mit Parlamentserfahrung

Schraps ist zwar Neuling im Bundestag, weiß aber genau, was ihn erwartet. Seine ersten beruflichen Erfahrungen konnte er als Mitarbeiter eines österreichischen Abgeordneten im Europäischen Parlament sammeln, bevor es ihn wieder nach Deutschland zog. Seit der Wahl 2013 arbeitete er als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Bundestag. Mitglied der SPD ist Schraps schon seit 1999. Als 16-Jähriger gründete er damals die Juso-AG in seiner Heimatgemeinde Aerzen. 2015 wurde er Mitglied des geschäftsführenden Unterbezirksvorstandes der SPD Hameln-Pyrmont.

### Ziele als Abgeordneter

Der 34-Jährige hat sich zum Ziel gesetzt, offen und transparent über seine Abgeordnetentätigkeit zu informieren und vor allem junge Menschen für Politik zu begeistern. Deswegen besucht er gern und

### IMPRESSUM

#### Verantwortlich für den Inhalt:

SGK Niedersachsen e.V.,  
Odeonstraße 15/16, 30159 Hannover

**Redaktion:** Dirk-Ulrich Mende,  
E-Mail: dumende@googlemail.com

**Verlag:** Berliner vorwärts Verlagsgesellschaft,  
Stresemannstraße 30, 10963 Berlin  
Telefon: (030) 255 94-100  
Telefax: (030) 255 94-192

**Anzeigen:** Henning Witzel

**Litho:** Satzstudio Neue Westfälische GmbH & Co. KG

**Druck:** J.D. Küster Nachf. + Pressedruck GmbH  
& Co. KG, Industriestraße 20, 33689 Bielefeld

häufig Schulen und Vereine. Kritisches Hinterfragen von Schülern findet er klasse. Besonders in Zeiten, in denen die AfD im Bundestag vertreten ist, hält er Demokratiebildung für ausgesprochen wichtig.

Johannes Schraps ist in seinem Wahlkreis 46 geboren und aufgewachsen. Klar, dass ihm das Weserbergland am Herzen liegt. Der Wahlkreis erstreckt sich von Hessisch Oldendorf im Norden bis Bodenfelde kurz vor die hessische Grenze. Das Thema Digitalisierung spielt für ihn eine wichtige Rolle: „Insbesondere für viele ländliche Regionen ist der schnelle Ausbau digitaler Infrastruktur für viele Regionen überlebenswichtig. Das gilt auch für meinen Wahlkreis“, so Schraps.

Privat ist Schraps gern sportlich unterwegs. Er ist Mitglied vieler Sportvereine und spielte selbst lange Handball, Fußball und Tennis. Auch während des Studiums blieb er den heimischen Vereinen treu. Die Leidenschaft für den Sport ist heute unverändert. Über die sportlichen Aktivitäten im ganzen Wahlkreis ist Schraps immer bestens informiert und hat er sich in Berlin zudem dem FC Bundestag angeschlossen.



Johannes Schraps

Foto: Susi Knoll

# Für eine gerechte Reform der Grundsteuer

## Konsequenzen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

**Autorin** Sarah Ryglewski

20 Jahre lang haben Bund und Länder die Reform der Grundsteuer vor sich hergeschoben. Obwohl sie den Kommunen jährlich 14 Milliarden Euro Steueraufkommen bringt, konnte man sich nicht auf ein zukunftsfähiges Modell einigen. Bis das Bundesverfassungsgericht im April die Reißleine zog.



Sarah Ryglewski

Foto: DBT/Inga Haar.

Die Karlsruher Richter stellten fest, was allen Beteiligten lange klar sein musste: Die Grundsteuer in ihrer derzeitigen Form ist verfassungswidrig. Denn die Einheitswerte, auf deren Grundlage sie erhoben wird, wurden teilweise seit den 1930er Jahren nicht angepasst. Eine gleichmäßige Besteuerung, die dem realen Wert der Immobilien Rechnung trägt, ist damit nicht gegeben. Jetzt läuft die Zeit. Bis 2024 darf das bisherige System angewandt werden, danach droht eine „Grundsteuer-freie Zeit“. Bis Ende 2019 muss die Reform beschlossen sein – nur anderthalb Jahre Zeit bis zu einem Beschluss in Bundestag und Bundesrat. Umso wichtiger, dass der Bundesfinanzminister zügig zu einem ersten Treffen geladen hat.

Es ist unerlässlich, dass auch die SPD-Bundestagsfraktion kontinuierlich in die Beratungen eingebunden ist. Denn die sozialdemokratischen Finanz- und Kommunalpolitiker sind es,

die dem Kompromiss der Finanzminister am Ende zum Erfolg verhelfen müssen.

Unsere Anforderungen an die Reform sind klar: An erster Stelle steht der Erhalt des Steueraufkommens. Unabhängig vom Verfahren brauchen Kommunen langfristige Planungssicherheit über ihre Einnahmen. Versuchen von Seiten der Union, die Grundsteuer zu diskreditieren und die kommunalen Haushalte dadurch in Bedrängnis zu bringen, werden wir genauso entgegenreten wie einer Verschleppungsstrategie wie bei der Erbschaftsteuer. Erfolgreich wird die Reform dann sein, wenn sie zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse beiträgt und ein schädlicher Steuerwettbewerb, die eine Regionalisierung der Grundsteuer mit sich brächte, verhindert wird.

Genauso muss auch die reformierte Grundsteuer weiterhin nicht nur die Grundstücksgröße, sondern auch den Boden- und Gebäudewert berücksichtigen. Wenn wir gerechte Steuerpolitik durchsetzen wollen, darf die Stadtvilla nicht die gleiche Grundsteuer erfordern wie die Reihenhauenhälfte. Die Steuerhöhe selbst soll auch künftig, wie im Grundgesetz festgeschrieben, von den Kommunen durch die Hebesätze festgelegt werden. Der Beschluss des Bundesrates bietet mit dem Kostenwertmodell eine gute Grundlage. Um auch die Spekulation mit Bauland einzudämmen und Anreize für die Schaffung von Wohnraum zu setzen, brauchen wir spezielle Instrumente wie die im Koalitionsvertrag angelegte Grundsteuer C.

Über Jahrzehnte wurde die Grundsteuer ungerecht erhoben. Für Einzelne wird es durch die Korrektur zu Mehrbelastungen kommen, viele Andere können mit Entlastungen rechnen. Im Sinne der Steuergerechtigkeit und der Leistungsfähigkeit unserer Kommunen dürfen wir den politischen Konflikt nicht scheuen.

**bnr.de**  
blick nach rechts

**„Die Bekämpfung von Rechts-extremismus ist nach wie vor ein aktuelles und zentrales Thema. Wer den ‚blick nach rechts‘ regelmäßig liest, erkennt die aktuellen Gefahren von Rechtsaußen und kann sachkundig argumentieren.“**

*Schirmherrin Ute Vogt*

Weitere Informationen im Netz:  
**www.bnr.de**



## Aus der Beratungspraxis der SGK

### Wie weit geht die Geheimhaltungspflicht im Verwaltungsausschuss?

#### Frage:

1. Ein Ratsmitglied hat in der letzten Ratssitzung zunächst versucht, öffentlich über eine Vergabe zu diskutieren und trotz Warnung der Ratsvorsitzenden dann auch noch aus einer VA-Niederschrift vorgelesen. Welche Möglichkeiten gibt es, gegen diese Verhaltensweise rechtlich vorzugehen?

2. Unsere Fraktion möchte die Öffentlichkeit über einen Beschluss im Verwaltungsausschuss unseres Rates unterrichten, der eine Personalangelegenheit des Hauptverwaltungsbeamten betraf und den unsere Fraktion nicht mitgetragen hat. Was ist zu beachten?

#### Antwort:

1. Der VA tagt zwar nichtöffentlich, es sind aber nur bestimmte Teile der Beratung vertraulich zu behandeln.

a. Die grundsätzliche Nichtöffent-

lichkeit des VA (§ 78 Abs. 2 NKomVG) soll nach dem Willen des Gesetzgebers eine unbeobachtete und somit möglichst offene sowie von Einflussnahmen durch Dritte freie Beratung gewährleisten.

b. Dies verbietet aber nicht, über den Beratungsgegenstand und über das Beratungsergebnis öffentlich zu berichten bzw. politische Kommentare abzugeben (Ausnahme: Gefährdung des öffentlichen Wohls oder berechtigter Interessen von Einzelpersonen).

c. Nicht berichtet werden darf dagegen über den Beratungsgang sowie über Äußerungen und Abstimmungsverhalten einzelner VAMitglieder.

Weitere Einzelheiten dazu auch bei Thiele, Kommentar zum NKomVG, Anm. 4 zu § 78.

Anhand dessen wäre abzugleichen,

was das Ratsmitglied im konkreten Fall vorgelesen hat. Sind es Teile, die vertraulich zu behandeln waren, läge ein Verstoß gegen § 40 NKomVG (Amtsverschwiegenheit) vor. Es käme eine Ordnungswidrigkeit in Betracht (§ 40 Abs. 2). Über eine Sanktion hätte der Rat zu entscheiden, die Ermittlungen führt der Bürgermeister.

2. Der Verschwiegenheitspflicht (§ 40 NKomVG) unterliegt auch das Beratungsergebnis, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner gefährdet sind (siehe oben). Soweit die Geheimhaltung bei Personalangelegenheiten nicht

gesetzlich vorgeschrieben ist (Schutz der Persönlichkeitssphäre, Disziplinarangelegenheiten, Datenschutz pp.), ist eine Abwägung zwischen dem Öffentlichkeitsprinzip und Nachteilen für den Betroffenen vorzunehmen.

So sind z.B. die Wahl eines Zeitbeamten und die Modalitäten keine Personalangelegenheit, die den Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigt und der Geheimhaltung unterliegt. Die Erörterung schützenswerter Angelegenheiten aus der Persönlichkeitssphäre eines Bewerbers vor dem Wahlakt erfordert u.U. den vorübergehenden Ausschluss der Öffentlichkeit und die Wahrung der Vertraulichkeit.

Hierzu: Urteil des VG Hannover vom 27.11.1985 -1 VG A 72/83-.

Unter Beachtung dieser Maßstäbe kann also die Fraktion öffentlich berichten.

### Ausschreibung und Wiederbesetzung einer Wahlbeamten-Stelle

#### Frage:

Wir haben als Fraktion Meinungsverschiedenheiten mit dem Bürgermeister über die Ausschreibung und Wiederbesetzung einer Wahlbeamten-Stelle. Der bisherige Stelleninhaber scheidet aus. Wie läuft eigentlich das Verfahren ab?

#### Antwort:

1. Ausschreibung

Grundvoraussetzung ist, dass die Stelle in der Hauptsatzung vorgesehen und im Stellenplan ausgewiesen ist. Im übrigen ergibt sich das weitere aus § 109 NKomVG:

a. Die Stelle ist auszuschreiben (es sei denn: Ausnahmeregelung nach § 109 Abs. 1 Satz 4).

b. Den Beschluss über die Ausschreibung und den Inhalt trifft der Rat. Kommt es darüber zu keiner Verständigung mit dem Hauptverwaltungsbeamten/der Hauptverwaltungsbeamtin (HVB), ist dieser berechtigt, auch von sich aus auszuschreiben. In jedem Fall ist eine freiwerdende Stelle

eines Wahlbeamten grundsätzlich wieder zu besetzen, solange eine gültige Hauptsatzung und ein Stellenplan dies vorsieht.

c. Einer vom Rat beschlossenen Ausschreibung hat der HVB im Rahmen seiner Vollzugspflicht (§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomVG) nachzukommen.

d. Der HVB kann die Hauptsatzung und den Stellenplan nicht aus eigener Zuständigkeit ändern. Hierzu bedürfte es eines Mehrheitsbeschlusses des Rates.

2. Besetzung der Stelle

a. Die Wahl zur Besetzung der Stelle trifft der Rat. Dies geschieht auf Vorschlag des HVB.

b. Die Wahl darf nicht früher als ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Stelleninhabers stattfinden.

c. Macht der HVB keinen Vorschlag, kommt keine Wahl zustande. Ein trotzdem gefasster Beschluss des Rates ist unwirksam, wenn der HVB nicht zustimmt.



d. Macht der HVB einen Vorschlag und der Rat lehnt ab, kommt es zu keiner wirksamen Wahl. Dies kann sich mehrfach wiederholen oder der HVB verzichtet danach auf einen weiteren Vorschlag.

e. Macht der HVB bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Ende der Amtszeit des bisherigen Stelleninhabers keinen (weiteren) Vorschlag, so kommt eine 2001 geschaffene Neuregelung zum Tragen (jetzt § 109 Abs. 1 Satz 6): in diesem Falle entscheidet der Rat mit einer Mehr-

heit von drei Vierteln alleine und ist nicht mehr auf den Vorschlag des HVB angewiesen.

Die Gesamtproblematik ist auch nachzulesen bei Thiele, Kommentar zum NKomVG, 2. Auflage, Anm. zu § 109; Wefelmeier, in: Kommentar NKomVG, Rdn. 1 ff. zu § 109.